ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER

SMARTPOLYMER GMBH

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der smartpolymer GmbH (nachfolgend smartpolymer genannt) mit ihren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit denselben Kunden, ohne dass die smartpolymer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Über Änderungen der AGB wird der Kunde in diesem Fall unverzüglich informiert.
- (3) Die AGB der smartpolymer gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann, und insoweit Vertragsbestandteil, als die smartpolymer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die smartpolymer in Kenntnis der AGB des Kunden den Vertrag vorbehaltlos durchführt.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Umfang und Ausführung von Leistungen

1.1. Allgemeines

- (1) Im Einzelnen getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der smartpolymer maßgebend.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der smartpolymer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15. April 2014 Seite **1** von **10**

(3) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.2. Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der smartpolymer sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen auch in elektronischer Form von der smartpolymer überlassen werden, an denen sich die smartpolymer die Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- (2) Die Bestellung der Ware bzw. die Beauftragung der Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die smartpolymer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14Tagen nach seinem Zugang bei der smartpolymer anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden bzw. Erbringung der Leistung erklärt werden.

1.3. Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von der smartpolymer bei Annahme des Auftrages angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Sofern die smartpolymer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die die smartpolymer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird die smartpolymer den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die smartpolymer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird die smartpolymer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer der smartpolymer, wenn die smartpolymer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder die smartpolymer noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder die smartpolymer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (3) Die Rechte des Kunden gemäß II.3. dieser AGB und die gesetzlichen Rechte der smartpolymer insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

1.4. Abnahmefrist, kaufmännisches Bestätigungsschreiben, Einwände gegen Rechnungen

15. April 2014 Seite **2** von **10**

- (1) Erstellt die smartpolymer für den Kunden ein Gutachten, ist der Kunde verpflichtet, dieses Gutachten innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei ihm abzunehmen (Frist gemäß § 640 Abs. 1 S. 3 BGB).
- (2) Die schriftliche Auftragsbestätigung der smartpolymer bestätigt den Inhalt des Vertrages für beide Seiten verbindlich. Weicht die Auftragsbestätigung in einzelnen Punkten vom Auftrag des Kunden oder den zuvor verhandelten Bedingungen ab, kommt der Vertrag im kaufmännischen Verkehr zwischen den Parteien zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung der smartpolymer zu Stande, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen die Abweichung schriftlich gegenüber der smartpolymer rügt und einen Abschluss des Vertrages zu den geänderten Bedingungen ablehnt.
- (3) Einwendungen gegen eine Rechnung der smartpolymer sind innerhalb von vier Wochen schriftlich vom Kunden gegenüber der smartpolymer zu erheben, anderenfalls sind sie ausgeschlossen. Die smartpolymer wird den Kunden mit den Rechnungen auf die einzuhaltende Frist und die Folgen der Versäumung der Frist hinweisen.

2. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 100.000 EUR ist die smartpolymer jedoch berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 20 Prozent des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.
- (2) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweilig geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die smartpolymer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der smartpolymer auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

3. Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die smartpolymer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet die smartpolymer gleich aus welchem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die smartpolymer nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die

15. April 2014 Seite **3** von **10**

- Haftung der smartpolymer jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die smartpolymer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die smartpolymer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

4. Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechtes gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Falle unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß II 3. (1) ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

III. VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Preise, Nebenkosten

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der smartpolymer gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Die Preise verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Warenannahmestelle des Kunden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Bei einer Versendung trägt der Kunde die Kosten für Verpackung, Transport und Verwaltungsaufwand sowie die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Diese Kosten können von der smartpolymer gesondert in Rechnung gestellt werden. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nimmt die smartpolymer nicht zurück. Sie werden Eigentum des Kunden. Ausgenommen sind Paletten.

2. Versand, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

15. April 2014 Seite **4** von **10**

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Betriebsstandort der smartpolymer, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird der Vertragsgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die smartpolymer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandwege, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Versendung erfolgt, soweit der Kunde keine Transportversicherung verlangt, durch die smartpolymer unversichert.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Bei Versendung geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Für eine vereinbarte Abnahme, die gesetzlich nicht erforderlich ist, gilt neben der Vorschrift zu II. 1.4. (1) die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertrages entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der smartpolymer aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist die smartpolymer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- (4) Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche der smartpolymer (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Die Pauschale ist aber auf weiter gehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der smartpolymer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3. Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nicht anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung des Vertragsgegenstandes an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- (2) Grundlage der Mangelhaftung der smartpolymer ist vor allem die über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem Kunden, vom Hersteller oder von der smartpolymer stammt.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt die smartpolymer jedoch keine Haftung.

15. April 2014 Seite **5** von **10**

- (4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist der smartpolymer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falschund Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der smartpolymer für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (5) Ist der gelieferte Vertragsgegenstand mangelhaft, kann die smartpolymer zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, der smartpolymer die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) Die smartpolymer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- (7) Der Kunde hat der smartpolymer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Vertragsgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der smartpolymer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die smartpolymer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- (8) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt die smartpolymer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann die smartpolymer die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- (9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der smartpolymer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die smartpolymer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die smartpolymer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

15. April 2014 Seite **6** von **10**

(11) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von II. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum der smartpolymer bis alle Forderungen erfüllt sind, die der smartpolymer gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, hat die smartpolymer das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem die smartpolymer eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern die smartpolymer die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls ein Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn die smartpolymer die Vorbehaltsware pfändet. Von der smartpolymer zurückgenommene Vorbehaltsware darf sie verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde der smartpolymer schuldet, nachdem die smartpolymer einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- (2) Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderung des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrunde gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderung aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde an die smartpolymer bereits jetzt sicherungshalber im vollem Umfange ab. Die smartpolymer nimmt die Abtretung an.
- (4) Der Kunde darf diese an die smartpolymer abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung und im eigenen Namen für die smartpolymer einziehen, solange diese Ermächtigung durch die smartpolymer nicht widerrufen wird. Das Recht der smartpolymer, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings wird die smartpolymer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (5) Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, kann die smartpolymer vom Kunden verlangen, dass dieser der smartpolymer die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und der smartpolymer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die die smartpolymer zur Geltendmachung der Forderung benötigt.

15. April 2014 Seite **7** von **10**

- (6) Der Kunde darf diese Forderung auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Faktor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung so lange unmittelbar an die smartpolymer zu bewirken, als noch Forderungen der smartpolymer gegen den Kunden bestehen.
- (7) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für die smartpolymer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die der smartpolymer nicht gehören, so erwirbt die smartpolymer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (8) Wird die Vorbehaltsware mit anderen der smartpolymer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die smartpolymer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und die smartpolymer sich bereits jetzt einig, dass der Kunde der smartpolymer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Die smartpolymer nimmt die Übertragung an.
- (9) Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für die smartpolymer verwahren.
- (10) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum der smartpolymer hinweisen und muss die smartpolymer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit die smartpolymer ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die der smartpolymer in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- (11) Wenn der Kunde dies verlangt, ist die smartpolymer verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der bei der smartpolymer offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 Prozent übersteigt. Die smartpolymer darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

IV. DIENST- UND WERKLEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Preis

Soweit keine Preisvereinbarung für den Auftrag individuell getroffen wurde oder eine Festpreisvereinbarung vorliegt, gelten für das jeweilige Projekt die im Leistungsverzeichnis der smartpolymer zum Zeitpunkt der vereinbarten Vertragsdurchführung genannten Einzelpreise. Preisangaben in einem Angebot beruhen auf Schätzung des erforderlichen Leistungsumfanges und sind daher unverbindlich. Die smartpolymer erfasst die Leistungen gemäß ihrem Leistungsverzeichnis getrennt für jedes Projekt und legt die Auflistung dem Kunden mit der Rechnung vor. Die Auflistung ist verbindlich, wenn der Kunde nicht nach II 1.4 (3) widerspricht.

15. April 2014 Seite **8** von **10**

2. Nacherfüllung

Die smartpolymer erbringt ihre Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und branchenüblichen Sorgfalt. Die Mängelansprüche des Kunden richten sich nach III.

3. Schutz der Arbeitsergebnisse

Die smartpolymer behält an den erbrachten Leistungen - soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht. Der Kunde darf die im Rahmen des Auftrages gefertigten Prüfberichte mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den sie nach den Vereinbarungen zwischen den Parteien bestimmt sind.

4. Geheimhaltung

Die smartpolymer verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Rahmen der Auftragserteilung erarbeitet wurden, dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Erhaltene oder gewonnene Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, werden vertraulich behandelt.

5. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

- (1) Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern nicht eine Abholung durch die smartpolymer vereinbart wird. Bei Versand durch den Kunden muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von smartpolymer erteilter Anweisung verpackt sein.
- (2) Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise bekannt zu geben.
- (3) Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf der nachfolgend genannten Fristen.
- (4) Amtliche Gegenproben werden bis zum Ablauf der amtlichen Versiegelung, längstens jedoch 6 Monate nach Postausgang des Prüfberichtes sachgerecht gelagert. Alle anderen Proben werden, soweit deren Beschaffenheit es zulässt, max. 6 Monate aufbewahrt. Eine Rücksendung von Proben erfolgt nur auf Anforderung und zu Lasten des Kunden.

V. Schlussbestimmungen

1. Übertragung von Rechten und Pflichten, Aufrechnung, Zurückbehaltung

15. April 2014 Seite **9** von **10**

- (1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der smartpolymer.
- (2) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß III. 3 (6) S. 2 der AGB unberührt.

2. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der smartpolymer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gemäß III.4 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der smartpolymer. Die smartpolymer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

15. April 2014 Seite **10** von